

Wohnungsvermittlung

Hier finden Sie Informationen zu folgenden Themen:

- Was ist eine Sozialwohnung und was bedeutet die Eigenschaft öffentlich gefördert?
- Wer ist antragsberechtigt?
- Wo sind Wohnungsanträge zu erhalten und abzugeben?
- Welche Unterlagen werden benötigt?
- Wie wird das maßgebliche Einkommen berechnet?
- Wie viele Personen haben Anspruch auf wie viele Zimmer?
- Beispiel zur Unterlagenabgabe und Einkommensberechnung
- Mietübernahme bei Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfänger durch das Sozialamt
- Welche Mitteilungspflichten bestehen?
- Wie erfolgt die Wohnungsvergabe?
- Wohnberechtigungsbescheinigung
- Was ist eine ungezielte Wohnberechtigungsbescheinigung?
- Wiederholungsanträge
- Behindertenfreundliche Wohnungen, Rollstuhlbenutzerwohnungen, Seniorenwohnungen

Anmerkung:

Diese Internetinformation können nur begrenzt Auskunft über den komplexen Bereich der Wohnungsvermittlung und seiner gesetzlichen Regelungen geben. Für die Vollständigkeit der Angaben wird daher keinerlei Haftung übernommen.

Wenn Sie weitere Auskünfte und Informationen wünschen, wenden Sie sich bitte an die für Sie zuständige Sachbearbeiterin bzw. den für Sie zuständigen Sachbearbeiter.

Öffnungszeiten:

Montag: 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Dienstag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 08:00 bis 14:00 Uhr

Freitag: 08:00 bis 12:00 Uhr

Kontakt: Telefon: 09131/86-2506 oder 09131/86-2595 oder 09131/86-1586

Fax: 09131/86-2151

E-Mail: wohnungsvermittlung@stadt.erlangen.de

Bitte beachten Sie, dass zur Abgabe des Wohnungsantrages bzw. geforderte Unterlagen sowie für Beratung oder Nachfrage ein Termin erforderlich ist. Diesen erhalten Sie im Zimmer 422 des Rathauses oder telefonisch unter obigen Telefonnummern. Durch die Termin-

vergabe wird gewährleistet, dass lange Wartezeiten vermieden werden und der Antrag schnell bearbeitet wird.

Was ist eine Sozialwohnung und was bedeutet die Eigenschaft öffentlich gefördert?

Die Stadt Erlangen hat einen Bestand von ca. 3.600 Wohnungen, die über die Abteilung Wohnungswesen vergeben werden. Davon stehen jährlich ca. 250 zur Belegung an. Sie sind dafür gedacht, Bürgerinnen und Bürger mit Wohnraum zu versorgen, die auf dem freien Wohnungsmarkt keine Wohnung finden können.

Der Bau öffentlich geförderter Sozialwohnungen ist mit öffentlichen Baudarlehen gefördert. Die Eigentümer sind in der Regel Wohnungsbaugesellschaften, in Erlangen vor allem die GeWoBau. Diese sind bei der Vermietung öffentlich geförderter Sozialwohnungen an bestimmte gesetzliche Auflagen gebunden (v.a. an die höchstzulässige Miete). Diese Wohnungen dürfen nur an Mietinteressenten vermietet werden, die sozialwohnungsberechtigt sind. Ob jemand sozialwohnungsberechtigt ist, prüft die Abteilung Wohnungswesen der Stadt Erlangen. Insbesondere darf die Höhe Ihres Familieneinkommens eine bestimmte Grenze nicht überschreiten (siehe hierzu unten „Wie wird das maßgebliche Einkommen berechnet?“) und bei der Wohnungsvergabe muss, je nach Anzahl der zu berücksichtigten Haushaltsangehörigen, eine bestimmte Quadratmeterzahl eingehalten werden.

Wer ist antragsberechtigt?

Das sind nur solche Personen, die tatsächlich und rechtlich in der Lage sind für mindestens ein Jahr in der Bundesrepublik Deutschland zu leben und einen eigenen Hausstand zu führen und die maßgebliche Einkommensgrenze nach dem Wohnraumförderungsgesetz nicht überschreiten (siehe hierzu unten „Wie wird das maßgebliche Einkommen berechnet?“).

Nicht antragsberechtigt sind insbesondere

- Familienangehörige von ausländischen Mitbürgern, die noch nicht in Deutschland leben
- Ausländer, die sich noch im Asylverfahren befinden

Wo sind Wohnungsanträge zu erhalten und abzugeben?

Wohnungsanträge liegen sowohl im 4. Stock als auch im Bürgeramt des Rathauses aus. Des weiteren erhalten Sie Anträge im Zimmer 422 des Rathauses sowie hier auf der Homepage der Stadt Erlangen durch Eingabe des Begriffes „Wohnungsantrag“ in dem Sucheingabefeld und Weitersuchen nach „Dokumenten“. Zur Abholung des Antrages sowie zur Absprache, welche Unterlagen erforderlich sind, ist keine Terminvereinbarung nötig.

Zur Abgabe des Antrages ist jedoch ein Termin erforderlich. Diesen erhalten Sie ebenfalls im **Zimmer 422** oder telefonisch unter obigen Telefonnummern.

Bedenken Sie des weiteren, dass Erlangen ein Gebiet mit erhöhten Wohnungsbedarf ist und eine **Wohnungsvermittlung im Normalfall mit längeren Wartezeiten verbunden ist. Beantragen Sie daher eine neue Wohnung rechtzeitig! Beachten Sie dabei auch, dass die Vermittlung einer Wohnung umso länger dauert, je differenzierter Ihre Vorstellungen sind.** Die **Antragsabgabe** selbst findet in Zimmer 421 statt.

Falls sich eine Terminvereinbarung aus diversen Gründen sehr schwierig gestalten sollte (z.B. wegen längerer Krankheitsdauer), ist es auch möglich, den Antrag per Post an die Wohnungsvermittlung der Stadt Erlangen zu schicken. Diese Alternative sollte jedoch in Ihrem eigenen Interesse nur gewählt werden, wenn es sich nicht anders einrichten lässt, da es häufig geschieht, dass die Unterlagen nicht vollständig sind, worauf bei persönlicher Vorsprache sofort hingewiesen werden kann; bei Unterlagenensendungen per Post dagegen müssen die fehlenden Unterlagen erst schriftlich angefordert werden, worauf sich die Antragsbearbeitung unter Umständen um mehrer Tage/Wochen verzögern kann.

Welche Unterlagen werden benötigt?

- **vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Wohnungsantrag**
- **8 Euro Antragsgebühr (nur bei Erstanträgen)**

Einkommensnachweise

- Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (erhältlich im 4. Stock des Rathauses im Gang der Abteilung Wohnungswesen, im Bürgeramt oder hier auf der Homepage der Stadt Erlangen durch Eingabe des Begriffes „Wohnungsantrag“ in dem Sucheingabefeld und Weitersuchen nach Dokumenten).
- Rentenbescheide
- Bescheid über Arbeitslosengeld oder Eingliederungshilfe
- Elterngeldbescheid
- Sozialhilfebescheid
- Bescheid über Grundsicherung für Arbeitssuchende
- Nachweis über Bezug von Krankengeld
- Nachweis über Bezug von Unterhalt
- Pflegegeldbescheid
- Ausbildungsvertrag
- Arbeitsvertrag
- Bafög-Bescheid/Nachweis über Stipendium
- Nachweis über Zinsen und Kapitalerträge

Sonstige Nachweise

- Personalausweis bei auswärtig Wohnenden
- Sorgerechtsbeschluss/Einverständniserklärung über das Aufenthaltsbestimmungsrecht des/der Kinder
- Aktueller Mietvertrag
- Pass bzw. Vertriebenausweis (wenn keine deutsche Staatsangehörigkeit)
- Aufnahmebescheid für Aussiedler
- Nachweis über Entrichtung von Unterhalt
- Schwangerschaftsbescheinigung/Mutterpass
- Heiratsurkunde/Aufgebotsbescheinigung
- Nachweis über Schwerbehinderung mit Pflegegeldbescheid
- Schul- bzw. Immatrikulationsbescheinigung (ab 15 Jahren)

Bitte beachten Sie, dass diese Aufzählung nicht vollständig ist und u. U. noch weitere Nachweise erforderlich sind!

Wie wird das maßgebliche Einkommen berechnet?

Einkommengrenzen für eine Sozialwohnungsberechtigung:

Die maßgeblichen Einkommengrenzen sind in Art. 11 des Bayerischen Wohnraumförderungsgesetzes (BayWoFG) geregelt. Diese richten sich nach Zahl der Personen, die nicht nur vorübergehend in die Sozialwohnung einziehen sollen und betragen:

Für einen 1 – Personen – Haushalt	12.000 €
Für einen 2 – Personen – Haushalt	18.000 €
Für einen 3 – Personen – Haushalt	22.100 €
Für jede weitere zum Haushalt rechnende Person	4.100 €
Für jedes Kind im Sinne des Einkommenssteuergesetzes	500 €

Maßgebliches Einkommen ist hierbei das Gesamteinkommen des Haushaltes innerhalb eines Jahres. Das bedeutet, dass die Einkommen aller Haushaltszugehörigen zusammengezählt werden, abzüglich der pauschalen Abzüge und der Frei- und Abzugsbeträge. Gesetzlich geregelt ist dies im Bayerischen Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG).

Die Summe der positiven Einkünfte aller Haushaltszugehörigen im Sinne des Einkommenssteuergesetzes ergibt das Gesamteinkommen.

Zu berücksichtigen sind somit alle Personen, die die Wohnung nicht nur vorübergehend nutzen.

Ein Ausgleich mit negativen Einkünften aus anderen Einkunftsarten und mit negativen Einkünften des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig, das heißt, dass insbesondere Schulden nicht angerechnet werden.

Pauschaler Abzug:

Ist das Gesamteinkommen ermittelt, kann hiervon ein pauschaler Abzug in Höhe von jeweils 10 % vorgenommen werden, wenn

- Steuern und Einkommen
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung
- Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung

entrichtet werden. Der maximale Pauschalabzug beträgt somit 30 %. Werden keine Pflichtbeiträge geleistet, so werden laufende Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen in der tatsächlichen Höhe, höchstens bis zu jeweils 10 % abgezogen. Diese pauschalen Abzüge gelten grundsätzlich nicht bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (Minijobs).

Frei- und Abzugsbeiträge, die bei der Ermittlung des Gesamteinkommens abgesetzt werden, sind:

1. 4.000 Euro für jeden Schwerbehinderten Menschen mit einem Grad der Behinderung wenigstens 50.
2. 5.000 Euro bei jungen Ehepaaren bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Eheschließung; junge Ehepaare sind solche, bei denen keiner der Ehegatten das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Aufwendungen zur Erfüllung gesetzlicher Unterhaltsverpflichtungen werden bis zu dem in seiner notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung festgelegten oder in einem Unterhalts-

titel (Gerichtsbeschluss) oder Unterhaltsbescheid festgestellten Betrag abgesetzt. Liegt nichts davon vor, können Aufwendungen zur Erfüllung der gesetzlichen Unterhaltsverpflichtungen wie folgt abgesetzt werden.

3. Bis zu 4.000 € für einen Haushaltsangehörigen, der auswärts untergebracht ist und dich in der Berufsausbildung befindet.
4. Bis zu 6.000 € für einen nicht zum Haushalt rechnenden früheren oder dauerhaft getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartner
5. Bis zu 4.000 € für eine sonstige nicht zum Haushalt rechnende Person
6. Bis zu 4.000 € für ein Kind dauerhaft getrennt lebender oder geschiedener Eltern, denen das elterliche Sorgerecht uneingeschränkt gemeinsam zusteht, wenn diese mit dem Kind den Wohnsitz teilen.

Die Berechnung des Gesamteinkommens als Formel ausgedrückt bedeutet:

Positive Einkünfte aller Haushaltsangehörigen (=Jahreseinkommen)

- pauschale Abzugsbeträge

= vorläufiges Gesamteinkommen

- mögliche Frei- und Abzugsbeträge

= bereinigtes Gesamteinkommen

Anmerkung:

Alle Einkommen müssen durch besondere Bescheinigungen oder Bescheide (Arbeitslosengeld, Sozialhilfe, usw.) nachgewiesen werden.

Rentenbezieher müssen den letzten Rentenbescheid vorlegen, da für die Berechnung die Bruttorente ausschlaggebend ist. Der Kontoauszug ist nicht ausreichend!

Bei berufstätigen Haushaltsmitgliedern muss der Arbeitsvertrag (bei erst kurzer Beschäftigungszeit), ansonsten die Verdienstbescheinigung (zu finden hier auf der Homepage der Stadt Erlangen durch Eingabe des Begriffes „Wohnungsantrag“ in dem Sucheingabefeld und Weitersuchen nach „Dokumenten“) die der Arbeitgeber ausfüllt, vorgelegt werden. Es genügt nicht die Gehaltsabrechnung, Lohnzettel oder ähnliches.

Empfangener Unterhalt muss durch den Dauerauftrag, durch Kontoauszug, durch Unterhaltstitel (Gerichtsurteil) oder notariell beurkundeten Unterhaltsvereinbarung oder Unterhaltsbescheid nachgewiesen werden.

Selbständige müssen den letzten Steuerbescheid sowie eine von Steuerberater erstellte Einkommensprognose für das laufende oder zukünftige Jahr vorlegen.

Wie viele Personen haben Anspruch auf wie viele Zimmer?

Die maßgebliche Wohnungsgröße beträgt für:

Alleinstehende:	höchstens 50 qm oder 2 Wohnräume
2 Haushaltsangehörige	höchstens 65 qm oder 3 Wohnräume
3 Haushaltsangehörige	höchstens 75 qm oder 3 Wohnräume
4 Haushaltsangehörige	höchstens 90 qm oder 4 Wohnräume
für jede weitere Person	höchstens 15 qm oder 1 Wohnraum mehr

Achtung: Küche am 18 qm zählt als eigenständiger Wohnraum. Es muss nur jeweils die Raumzahl oder die Wohnungsgröße eingehalten werden.

Beispiel zur Unterlagenabgabe und Einkommensberechnung

Eine vierköpfige ausländische Familie (Mann: Arbeitseinkommen, Jahresbruttoverdienst inkl. Weihnachts- und Urlaubsgeld 25.400 €; Frau Arbeitslosengeld, monatlich 425 E; 16 Jahre alter Sohn, der noch zur Schule geht; 1 Jahr alte Tochter) will einen Antrag auf eine Sozialwohnung stellen. Momentan lebt die Familie in einer 3-Zimmer-Mietwohnung in Erlangen. Der Vater entrichtet zusätzlich für ein nicht zum Haushalt rechnendes Kind in Höhe von monatlich 160 €.

1. Welche Unterlagen werden benötigt?

- vollständig ausgefüllter und unterschriebener Wohnungsantrag
- 8 € Antragsgebühr
- rosa Verdienstbescheinigung, ausgefüllt vom Arbeitsgeber des Vaters, um dessen Einkommen nachzuweisen
- Bescheid über Arbeitslosengeldbezug der Mutter
- Schulbescheinigung des 16 – jährigen Sohnes
- aktueller Mietvertrag
- Pässe aller Familienangehörigen
- Nachweis über die Entrichtung den Unterhalt

2. Einkommensberechnung der Familie

Art des Einkommens	Gesamteinkommen
Jahresbruttoeinkommen	25.400,-
Abzüglich Werbungskosten (pauschal)	920,-
Zwischensumme	24.480,-
Abzgl. Pauschalsumme für Kranken-/Rentenversicherung und Lohnsteuer	7.344,- (=30 %)
Jahreseinkommen des Vaters	17.136,-
Abzgl. Unterhaltsleistungen, monatlich 160,-	1.920,-
Gesamteinkommen des Vaters	15.216,-
Arbeitslosengeld der Mutter, monatlich 425,-	5.100,-
Gesamteinkommen der Familie	20.316,-

Die Einkommensgrenze für vier Personen liegt bei 27.200 € im Jahr. Damit liegt diese Familie unter der maßgeblichen Einkommensgrenze und ist berechtigt, einen Antrag auf eine Sozialwohnung zu stellen. Die maßgebliche Wohnungsgröße liegt in diesem Fall bei 4 Zimmern oder höchstes 90 qm.

Mietbegrenzung bei Empfängern von Arbeitslosengeld II und Sozialhilfeempfängern durch das Sozialamt

Bei Menschen, die zum Zeitpunkt der Antragstellung Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld II erhalten, wird die gesamte Miete bis zu einer bestimmten Grenze vom Sozialamt übernommen. Da sich die Suche nach einer Wohnung für Sozialhilfeempfänger aufgrund der vom Sozialamt vorgegebenen Höchstmiete oftmals schwierig gestaltet, müssen solche Antragsteller unter Umständen mit längeren Wartezeiten rechnen.

Welche Mitteilungspflichten entstehen?

!Wichtig!

Der Antrag kann nur bearbeitet werden, wenn sämtliche Fragen richtig und vollständig beantwortet sind. Bestimmte Angaben müssen durch Unterlagen und Bescheinigungen belegt werden.

Falsche Angaben bzw. das Verschweigen wesentlicher, für die Bearbeitung des Wohnungsantrages relevanten Tatsachen können auch nach Vermittlung einer öffentlich geförderten Wohnung zur Rücknahme der Wohnberechtigungsbescheinigung und zur Kündigung der Wohnung führen. Außerdem können Verstöße gegen Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen belegt werden.

Falls sich nach Abgabe Ihres Wohnungsantrages im Lauf der Zeit Änderungen ergeben sollten, z. B.

- Änderung des Familiennamens
- Änderung des Einkommens
- Änderung der Personenanzahl, die in der gesuchten Wohnung einziehen soll
- Änderung der derzeitigen Wohnverhältnisse (z. B. Anschrift)
- usw.

sind Sie verpflichtet, diese Änderungen der Wohnungsvermittlung mitzuteilen. Auch hier können Verstöße gegen Mitteilungspflichten als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.

Falls Sie anderweitige Änderungen in Ihrem Antrag vornehmen wollen, z. B.

- Änderung bei den Angaben zur gesuchten Wohnung

sollten Sie dies in Ihrem Interesse der Wohnungsvermittlung baldmöglichst mitteilen, damit wir uns nur auf die Suche einer solchen Wohnung begeben, die Ihren Wünschen entspricht.

Wie erfolgt die Wohnungsvergabe?

Sobald eine Wohnung gekündigt wird, bekommt die Wohnungsvermittlung der Stadt Erlangen davon Bescheid und schlägt die Wohnung einem neuen Bewerber vor. Nachfolger für gekündigte Wohnungen werden also von der Wohnungsvermittlung gesucht und nicht vom Vermieter, dieser hat diesbezüglich keinerlei Mitspracherecht.

Bei der Auswahl eines neuen Nachmieters werden die vorliegenden Anträge nach sozialer Dringlichkeit geurteilt. Dringlichkeit bestimmt sich nach dem sozialen Gewicht des Wohnungsbedarfs und danach, wie lange der Bewerber schon seinen Hauptwohnsitz in Erlangen hat. Soziales Gewicht ist unter anderem vorhanden bei überbelegter Wohnung, Familiengründung bzw. -trennung und gerichtlichen Räumungstiteln.

Neben Vergabevorbehalt sind insbesondere schwangere Frauen, Familien und andere Haushalte mit Kindern, alleinstehende Elternteile mit Kindern, ältere Menschen und schwerbehinderte Menschen vorrangig zu berücksichtigen. **Schwangere Frauen haben Vorrang vor den andere Personengruppen!**

Zusätzlich wird auch die Wartezeit des Antragstellers bei der Auswahl berücksichtigt.

Wohnberechtigungsbescheinigung

Sobald einem Antragsteller eine Wohnung vorgeschlagen wurde, er sich die Wohnung angesehen hat und auch von Seiten des Vermieters nicht gegen den Einzug spricht, erhält der Antragsteller eine Wohnberechtigungsbescheinigung. Diese gilt gezielt nur für die vorgeschlagene Wohnung.

Was ist eine allgemeine Wohnberechtigungsbescheinigung?

Es ist für den Bürger der Stadt Erlangen möglich, bei der Stadt Erlangen eine Wohnberechtigung

gungsbescheinigung für andere Städte bzw. Landkreise in Bayern zu beantragen. In diesem Fall müssen Sie lediglich einen Antrag (erhältlich im 4. Stock im Gang der Abteilung Wohnungswesen, im Bürgeramt oder hier auf der Homepage der Stadt Erlangen durch Eingabe des Begriffes „Wohnungsantrag“ in dem Sucheingabefeld und dann Weitersuche nach „Dokumenten“) mit den erforderlichen Unterlagen (siehe oben: „Welche Unterlagen werden benötigt?“) bei der Abteilung Wohnungswesen abgeben, welche eine allgemeine Wohnberechtigungsbescheinigung für die gewünschte Stadt/den gewünschten Landkreis ausgestellt werden und Sie können sich dort, selbstständig auf die Suche nach einer Sozialwohnung begeben. Voraussetzung ist jedoch, dass es sich nicht wie in Erlangen um ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf handelt.

Da es sich bei Erlangen um ein Gebiet mit erhöhtem Wohnungsbedarf handelt, ist es nicht möglich, bei einer anderen Behörde eine Wohnberechtigungsbescheinigung für Erlangen zu beantragen. Dies kann nur vor Ort geschehen.

Wiederholungsanträge

Falls sie nach einem Jahr noch keine Wohnung erfolgreich von uns vermittelt bekommen haben sollten, ist es erforderlich, dass Sie einen Wiederholungsantrag stellen. Andernfalls wird ihr Antrag gelöscht, da wir davon ausgehen, dass Sie inzwischen anderweitig eine Wohnung gefunden haben.

In Ihrem eigenen Interesse sollten Sie den Wiederholungsantrag **rechtzeitig** stellen um die Jahresfrist auf keinen Fall zu versäumen. Falls Sie die Frist versäumen und erst danach wieder einen Antrag stellen, muss dieser wieder als Erstantrag gewertet werden und die Anrechnungspunkte, die Sie für ein Jahr Wartezeit erhalten haben, gehen verloren.

Das Formular für den Wiederholungsantrag ist das gleiche wie für den Erstantrag. Insoweit gelten auch die gleichen „Regeln“ wie für den Erstantrag:

- für die **Abholung des Antrags ist kein Termin erforderlich**
- für die **Antragsabgabe ist ein Termin notwendig, alternativ Einsendung per Post.**

Der Wiederholungsantrag muss genauso ausgefüllt werden, wie der Erstantrag (siehe unter Formularservice), ebenso sind wieder die entsprechenden Unterlagen erforderlich. Die Antragsgebühr muss jedoch nicht mehr entrichtet werden.

Behindertenfreundliche (barrierefreie) Wohnungen, Rollstuhlbenutzerwohnungen, Seniorenwohnungen

Unter **behindertenfreundlich** verstehen wir eine normale Erdgeschosswohnung bzw. eine Wohnung, die über einen Lift erreicht werden kann. Diese Wohnung gibt es in ausreichender Zahl, so dass eine Vermittlung in einem überschaulichen Zeitraum möglich ist.

Eine **Rollstuhlbenutzerwohnung** hat barrierefreien Zugang, u. U. Türverbreiterungen und ein behindertengerechtes Bad. Sollten Sie eine solche Wohnung benötigen, ist es dringend erforderlich, dass Sie Ihre Vorstellung und Erfordernisse detailliert schildern.

Wohnung dieser Art gibt es sehr wenige, deshalb ist auch mit äußerst langen Wartezeiten zu rechnen.

Seniorenwohnungen wurden unter Berücksichtigung der angenommenen Bedürfnisse von Senioren (Personen, die mindestens 60 Jahre alt sind) errichtet. Die Häuser sind zum Teil mit Lift ausgestattet. Sie befinden sich in den Stadtteilen Anger, Bruck, Büchenbach und im Stadtnorden. Für die Bewohner solcher Wohnungen ist auch eine Betreuung durch städtische Seniorenbetreuerinnen eingerichtet. Es handelt sich nicht um Pflege! Es wird nur Hilfestellung bei Besorgungen, Vorsprache auf Ämtern oder allgemeine Dinge des täglichen Lebens geleistet.